

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Grund- und Gewerbesteuer**

Aufgrund von § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) und von § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S 4167) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I 2074 mit nachfolgenden Änderungen in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) mit nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 05.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung von 23.11.2010 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

Der Hebesatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2018 für

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	340 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Trochtelfingen, den 06.12.2017

Christoph Niesler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.